



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über Gebühren im Bestattungswesen vom 14. Dezember 2004 (SG 390.500) Stand: 1. Juli 2013

1. Ausgangslage

Im Rahmen einer Überprüfung der Gebührenverordnung im Jahr 2016 ergab sich, dass eine erhebliche Unterdeckung besteht im Bereich „Unterhalt von Grabstätten“, da diese Gebühren den entsprechenden Aufwand der Stadtgärtnerei nicht annähernd abdecken. Mit Beschluss vom 29. November 2016 genehmigte der Regierungsrat einen ersten Schritt der Erhöhung der Gebühren für den Grabunterhalt, dem vier weitere Erhöhungsschritte folgen sollen.

Vorliegend werden daher die Gebühren im Bereich „Unterhalt von Grabstätten“ erneut angepasst. Auch mit der nun vorgeschlagenen Erhöhung wird noch keine Kostendeckung erreicht, sie stellt lediglich einen weiteren Schritt in diese Richtung dar.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Die vorliegende Verordnungsänderung umfasst ausschliesslich Ziff. 4 des Anhangs zur Verordnung über Gebühren im Bestattungswesen vom 14. Dezember 2004. Der nachstehenden Tabelle sind die neuen Gebührenansätze den bisherigen gegenübergestellt.

		Gebührentarif 2017		Gebührentarif nach Erhöhung per 1.1.2019			
		Grabunter-	Saison-	Grabunter-	Erhöhung	Saison-	Erhöhung
		halt pro Jahr	bepflanzung	halt pro Jahr	in %	bepflanzung	in %
		in CHF	inkl. Grab-	in CHF		inkl Grab-	
			unterhalt			unterhalt	
			pro Jahr			pro Jahr	
			in CHF			in CHF	
a)	Urnenreihengrab	58	156	63	8,62	169	8,33
b)	Erdreihengrab	75	208	82	9,33	225	8,17
c)	Kindererdreihengrab	58	156	63	8,62	169	8,33
d)	Erbestattungs-Familiengrab unausgemauert						
	2 Belegungen	146	370	158	8,22	400	8,11
	4 Belegungen	190	485	202	6,32	526	8,45
	6 Belegungen	234	610	254	8,55	662	8,52
e)	Erbestattungs-Familiengrab ausgemauert						
	3 Belegungen	199	527	214	7,54	572	8,54
	5 Belegungen	228	605	248	8,77	655	8,26
	8 Belegungen	274	777	298	8,76	842	8,37
f)	Urnen-Familiengrab						
	4 Belegungen	101	275	110	8,91	297	8,00
	8 Belegungen	157	462	170	8,28	501	8,44
g)	Urnenischen						
	Abt. 1 und 8	--	142	--		154	8,45
	Abt. 7	--	125	--		135	8,00
	Abt. 12	--	183	--		198	8,20
h)	Wolfgottesacker						
	Kategorie A	262	525	284	8,40	570	8,57
exkl. MwSt							

3. Inkrafttreten

Die Verordnungsänderung soll am 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Beilage:
Synopsis